

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 14/05

Inhalt	Seite
Satzung nach § 18a Abs. 4 BerlHG (Semesterticket-Satzung)	77

der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

19.04.2005

Satzung nach § 18a Abs. 4 BerlHG (Semesterticket-Satzung)

der Studierendenschaft der Fachhochschule für
Technik und Wirtschaft Berlin

Auf Grund von § 18a Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl S.82) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2004 (GVBl S. 484) hat das Studierendenparlament der FHTW Berlin am 19. Januar 2005 folgende Satzung erlassen.*

§ 1 Gegenstand

- (1) ¹Die Studierendenschaft erhebt von allen Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft an der FHTW Berlin sind, Beiträge zum Semesterticket. ²Die Beitragshöhe wird in der Beitragsordnung der Studierendenschaft der FHTW Berlin geregelt. ³Die Studierenden erhalten für ihre Beiträge eine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket. ⁴Die Fahrtberechtigung wird durch Vorlage des Studierendenausweises für das jeweilige Semester mit dem Aufdruck „Semesterticket“ nachgewiesen. ⁵Soweit der Studierendenausweis kein von der Hochschule aufgebrachtes Lichtbild enthält, gilt die Fahrtberechtigung nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild oder einem gültigen Internationalen Studierendenausweis (ISIC).
- (2) ¹Die Beitragsordnung kann einen zusätzlichen Beitrag für die Verwaltungskosten und einen Fonds für Zuschüsse an Studierende nach § 18a Abs. 5 BerlHG (Sozialfonds) vorsehen. ²Alle weiteren Einnahmen aus den Beiträgen zum Semesterticket, die nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über ein VBB-Semesterticket oder als Verwaltungsaufwendungen zur Ausführung dieser Satzung oder der Satzung nach § 18a Abs. 5 BerlHG der Studierendenschaft der FHTW Berlin (Sozialfondssatzung) benötigt werden, werden ebenfalls dem Fonds zugeführt.

* Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur Berlin am 3. März 2005.

(3) ¹Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif). ²Das Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte. ³Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf das Verkehrsangebot der den Verbundtarif anwendenden Unternehmen und ist im Zeitraum des jeweiligen

- Wintersemesters vom 01. Oktober bis 31. März
- Sommersemesters vom 01. April bis 30. September

für beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Berlin ABC gültig. ⁴Bei einer Änderung der Zeiträume und für Hochschulbereiche mit abweichender Einteilung des akademischen Jahres gilt das Semesterticket für den jeweiligen Semesterzeitraum, längstens jedoch für 6 Monate ab dem ersten Gültigkeitstag. ⁵Ausgenommen sind die Sonder- und Ausflugslinien. ⁶Im Bereich des Schienenpersonenverkehrs gilt die Fahrtberechtigung nur für den Schienenpersonenverkehr im Sinne von § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz. ⁷Das Semesterticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (bei Fahren bis zu drei Kindern) und Gepäck und einem Hund und einem Kinderwagen und einem Fahrrad. ⁸Das Semesterticket umfasst keine Aufpreise und Zuschläge.

(4) ¹Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

1. Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der FHTW sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten, oder einen Studierendenausweis erhalten, der nicht zu den üblichen Vergünstigungen führt.
2. Gasthörer oder Fernstudierende.
3. Studierende, die an einer anderen Hochschule des Landes Berlin immatrikuliert sind und dort ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben sowie Studierende, die an einer anderen Hochschule des Landes Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.
4. Schwerbehinderte, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben.

²Sie erhalten kein Semesterticket und erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.

(5) ¹Folgende Personen werden auf Antrag von der Zahlung des Beitrages zum Semesterticket befreit:

1. Behinderte Studierende, die durch fachärztliches Attest nachweisen können, dass sie auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie auf fachärztliches Attest hin für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs durch den oder die betroffene/n Studierende/n gleichfalls ausschließen.
2. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters, eines Auslandssemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets aufhalten.
3. Personen, die für Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbaustudiengänge oder ein Teilzeitstudium immatrikuliert sind oder an weiterbildenden Studien teilnehmen. Gleiches gilt für Promotionsstudierende.
4. Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden, sofern der Antrag auf Beurlaubung nicht im laufenden Semester gestellt und rückwirkend bewilligt wird. Gleichfalls ausgenommen werden im Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankte Studierende, wenn die Erkrankung zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen würde.

²Für sie entfällt die Zahlungspflicht für den Beitrag zum Semesterticket und sie erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket. ³Antragsberechtigt sind alle Studierenden der FHTW Berlin, die zur Zahlung des Beitrages verpflichtet sind. ⁴Der Beitrag ist entsprechend zurück zu erstatten oder, falls er noch nicht gezahlt wurde, zu erlassen.

(6) ¹Folgende Personen können die teilweise Rückerstattung des gezahlten Beitrages zum Semesterticket beantragen, auch Personen nach § 1 Abs. 5:

1. Studierende, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden,
2. Studierende, die im laufenden Semester exmatrikuliert werden oder ihre Immatrikulation zurücknehmen,
3. Studierende, die im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt werden oder im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären.

- (7) ¹Für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des Semestertickets wird ein Sechstel des gezahlten Beitrages erstattet. ²Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Abgabe bzw. Entwertung des Ausweises oder der als Fahrausweis geltenden Urkunde bei der antragsbearbeitenden Stelle. ³Eine rückwirkende Exmatrikulation begründet keinen Anspruch auf rückwirkende Erstattung von Semesterticketbeiträgen. ⁴Gleiches gilt bei rückwirkender Bewilligung eines Urlaubssemesters. ⁵Für den befreiten Zeitraum entfällt für die antragstellende Person die Zahlungspflicht zum Semesterticket und sie erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket. ⁶Antragsberechtigt sind alle Studierenden der FHTW Berlin, die zur Zahlung des Beitrages verpflichtet sind.

§ 2 Antragsunterlagen

¹Der Antrag ist bei der in der Hochschulverwaltung zuständigen Stelle abzugeben. ²Die als Fahrausweis geltende Urkunde ist im Original dem Antrag auf Befreiung beizufügen. ³Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung des/der Antragstellers/in über die Richtigkeit aller Angaben enthalten. ⁴Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 3 Antragsfristen

¹Der Antrag auf Befreiung soll mitsamt den erforderlichen Unterlagen bzw. Nachweisen vor Beginn des Semesters formgerecht bei der antragsbearbeitenden Stelle eingegangen sein. ²Wird der Antrag später eingereicht, ist lediglich eine Teilbefreiung gem. § 1 Abs. 7 möglich.

§ 4 Bewilligungszeiträume

¹Befreiungen gelten nur für das laufende oder ab dem Beginn der Rückmeldefrist für das nächste Semester. ²Eine rückwirkende Befreiung wird nicht gewährt.

§ 5 Bearbeitung der Anträge

- (1) ¹Zuständig für die Entscheidung über alle Anträge auf Befreiung ist der Allgemeine Studierenden-Ausschuss (AStA) oder eine von ihm beauftragte Stelle. ²Er schließt mit der Hochschulleitung eine Verwaltungsvereinbarung über die Wahrnehmung dieser Aufgabe ab. ³Alle personenbezogenen Daten sind dabei vertraulich zu behandeln. ⁴Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt.

- (2) ¹Das Ergebnis der Entscheidung ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen. ²Eine Ablehnung ist zu begründen.

- (3) ¹Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Immatrikulationsamt unverzüglich mitzuteilen. ²Bei Bewilligung des Antrags ist dem/der Studierenden der bereits bezahlte Beitrag gem. § 1 Abs. 7 unverzüglich zurück zu erstatten. ³Soweit zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beitrag noch nicht gezahlt wurde, ist - falls möglich - der Erlass der Zahlung des Beitrages in Zusammenarbeit mit dem Immatrikulationsamt zu veranlassen. ⁴Sind zu diesem Zeitpunkt bereits Studierendenausweise ausgestellt worden, so kann eine Rückzahlung des erlassenen Beitrages erst erfolgen, nachdem der als Fahrtberechtigung gültige Studierendenausweis vorgelegt wurde und mit einem Sichtvermerk versehen wurde, der darauf hin weist, dass er nicht als Semesterticket gültig ist. ⁵Das Immatrikulationsamt ist über die bewilligte Befreiung bzw. Teilbefreiung sofort zu informieren, damit bei Ausfertigungen von Zweitschriften für die befreiten Studierenden der Gültigkeitsvermerk als Semesterticket unterbleibt oder unbrauchbar gemacht wird.

§ 6 Übergangsbestimmungen, Änderung und In-Kraft-Treten

- (1) Die Änderung der Satzung nach § 18a Abs. 4 BerlHG der Studierendenschaft (Semesterticket-Satzung) bedarf einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Studierendenparlaments.

- (2) Diese Satzung und beschlossene Änderungen dieser Satzung treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten verliert die bis dahin geltende Satzung gem. § 18a Abs. 4 BerlHG vom 19. Dezember 2001 (AMBI FHTW Berlin Nr. 02/02) ihre Geltung.

